Hamburger Fremdenblatt Z. VIII. 1917

Bekanntmachung

über

die Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung v. Einrichtungsgegenständen a. Kupfer u. Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

In Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 20. Juni 1917 (Amtsblatt Seite 1005) wird für den Bezirk der Stadt Hamburg folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Durch Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 20. Juni 1917 sind mit Wirkung vom 20. Juni d. J. ab sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen beschlagnahmt, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

Gruppe A:

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portièrenstangen sowie -Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken, an Schankbüfetts, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und -Geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B:

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbiere;
17. Ausstellstangen, Windenkästen und Dächer von Markisen;
18. Bekleidung von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 Gramm Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern und dergleichen;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dergl., von Türrahmen, von Türnischen (Leibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagescheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;
[illegible] Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C:

[illegible] Seifenhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Haken, Wäschekörbe;
[illegible] und Füllungsbekleidungen von Schankstellen, von Büfetts, von Ladentischen u. dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
[illegible] und sonstige lose Teile von Schankstellen, von Büfetts, von Ladentischen u. dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind.
Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstützkissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Schirme, Packtischgitter, Schirmhülsen u. dergl., Schlangenarme, Stecknadelschalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektschalen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsschalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

Erläuterungen.

Zu Gruppe A, Ziffer 1:

Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Zu Gruppe A, Ziffer 2:

Barrierenstangen nebst Pfosten und Stützen sind die meist vor Schaufenstern, Schauschränken u. dergl. angebrachten Schutzstangen, die bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10:

Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen u. dergl. ist darauf zu achten, daß nur solche beschlagnahmt sind, die aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen-Endknöpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangenösen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie werden aber, wenn sie freiwillig abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8:

Schutzstangen und Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn sie irgendeine Biegung aufweisen. Eiserne, mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen, es sei denn, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten vorkommt.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 29:

Bei Briefkastenschildern und Briefeinwürfen, bei Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden, die eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinschrauben angeschraubt, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20:

Unter Füllungen von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabform, verstanden.

Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27:

Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31:

Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türknöpfe, die zur Betätigung eines Schlosses dienen, ausgenommen sind. Die Schließungsfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36:

Die hier genannten Gegenstände fallen nur dann unter die Beschlagnahme, wenn sie „Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung" sind. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Beschlagnahme, wenn sie sich im Besitze von Privaten befinden.

§ 2.

Als beschlagnahmt gelten lediglich die im § 1 namentlich aufgeführten Gegenstände, und zwar auch dann, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe u. dergl. versehen sind.

Nicht beschlagnahmt sind solche Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von der Beschlagnahme.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Beschlagnahme, soweit sie nicht im § 1 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

Die Feststellung, ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder durch Anwendung eines Magneten treffen; die ersteren werden durch den Magnet nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

§ 3.

Von der Beschlagnahme werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der im § 1 genannten Gegenstände.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 4.

Die beschlagnahmten Gegenstände (§ 1) können in der Zeit vom 9. Juli bis 31. August d. J. freiwillig zu den im § 5 genannten Uebernahmepreisen an die nachbenannten Sammelstellen werktäglich von 10 bis 3 Uhr abgeliefert werden:

1. Dammthordamm, Alte Polizeiwache,
2. Polizeiwache Nr. 8, Hopfenmarkt 1,
3. Polizeiwache Nr. 13, Spielbudenplatz 31,
4. Merkurstraße 35, Zollvereinsniederlage,
5. Polizeiwache Nr. 14, Eimsbüttelerstraße 21,
6. Kaiser-Friedrich-Ufer (Straßenreinigungs-Depot),
7. Müggenkampstraße 11, Erdgeschoß,
8. Polizeiwache Nr. 47, Mittelweg 162,
9. Polizeiwache Nr. 20, Eppendorferlandstraße 85,
10. Winterhuder Marktplatz 18,
11. Polizeiwache Nr. 21, Langenkamp 3,
12. Polizeiwache Nr. 50, Schleidenplatz 1,
13. Polizeiwache Nr. 25, Lübeckerstraße,
14. Peterskampweg 3,
15. Polizeiwache Nr. 45, Borstelmannsweg 3,
16. Polizeiwache Nr. 30, Billhorner Brückenstraße 33,
17. Spaldingstr. 91, Ecke Nagelsweg (Kunstgewerbeschule,
18. Polizeiwache Nr. 49, Beim Storchnest 9,
19. Polizeiposten Groß-Borstel, Königstraße 23.

Schwierigkeiten bei der Abfertigung an den Sammelstellen werden vermieden, wenn das Publikum möglichst frühzeitig und nicht erst gegen Schluß der täglichen Annahmezeiten erscheint. Bei zu spätem Erscheinen kann eine Abfertigung nicht gewährleistet werden.

Der Einlieferer ist nicht an die Sammelstelle des Bezirks seiner Wohnung gebunden, sondern kann an jeder anderen Sammelstelle einliefern.

§ 5.

Die zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	für 1 Kilogramm Kupfer	für 1 Kilogramm Kupferlegierung
Gruppe A . . .	ℳ 5.—	ℳ 4.—
Gruppe B . . .	ℳ 5.75	ℳ 4.75
Gruppe C . . .	ℳ 6.50	ℳ 5.50

Hierzu wird ein Zuschlag von ℳ 1 für 1 Kilogramm gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen. Der Geldbetrag wird unmittelbar bei der Ablieferung an der Sammelstelle gegen Quittung ausbezahlt. Es ist Sache des Eigentümers oder Besitzers der enteigneten Gegenstände, mit der Ablieferung einen Vertreter zu beauftragen, der gleichzeitig den Geldbetrag entgegennehmen darf. Eine Nachprüfung der Legitimation findet nicht statt.

Irgendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichtes für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

Eine Bescheinigung über den vollzogenen Ankauf wird dem Einlieferer ausgehändigt.

§ 6.

Die bis zum 31. August d. J. nicht abgelieferten, von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind nach Ablauf des 31. August d. J. zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden.

Nähere Bestimmungen über die Meldepflicht und Enteignung werden nach Ablauf der Frist für die freiwillige Ablieferung bekanntgegeben.

§ 7.

Jede Sammelstelle ist mit einem Sachverständigen besetzt, der unter anderm dem Publikum auf Wunsch Auskunft erteilen wird, ob Gegenstände unter die Beschlagnahme fallen oder nicht, vor allem, ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesem überzogen sind.

Hamburg, den 5. Juli 1917.

Die Polizeibehörde.